



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

9. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.11.2006

Nummer 15

Inhalt:

- **Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges „Betriebswirtschaftslehre“** S. 2
- **Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges „Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Automobilwirtschaft“** S. 2
- **Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges „Bank- und Finanzmanagement“** S. 2
- **Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges „Wirtschaftsinformatik“** S. 2
- **Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“** S. 2
- **Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen** S. 4

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Wirtschaft

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges
„Betriebswirtschaftslehre“**

**Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges
„Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Automobilwirtschaft“**

**Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges
„Bank- und Finanzmanagement“**

**Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges
„Wirtschaftsinformatik“**

**Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges
„Wirtschaftsingenieurwesen“**

**Bekanntmachung des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom
13.09.2006 nach § 44 Abs. 1 NHG nach Genehmigung durch das Präsidium der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 19.10.2006.**

§ 10 Absatz 2 der Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge
„Betriebswirtschaftslehre“, „Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung
Automobilwirtschaft“, „Bank- und Finanzmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ erhält
jeweils folgende Fassung:

¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein amtsärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

Bekanntmachung des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 13.09.2006 nach § 44 Abs. 1 NHG nach Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 19.10.2006.

Die Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ erhält folgende Fassung:

**Diplomprüfungsordnung für den
weiterbildenden Fernstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-
Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure an
der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Wirtschaft**

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Durch die Diplomprüfung wird eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung erworben. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern insbesondere die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können. ³Das Studium vermittelt die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zur Beurteilung und Analyse ökonomischer Konsequenzen technischer Entscheidungen und befähigt zum interdisziplinären Einsatz an der Schnittstelle zwischen technischen und kaufmännischen Unternehmensbereichen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Diplomprüfung im weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)“ abgekürzt „Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses aus (Anlagen 2 u. 3).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure beträgt vier Semester (Anlage 1).

(2) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 120 CP (Punkte nach dem European Credit Transfer System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird

ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. ³Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit

zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. ⁴Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 2),
- Mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Referat (Absatz 4),
- Hausarbeit (Absatz 5),
- Experimentelle Arbeit/Projektarbeit (Absatz 6).

(2) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. ⁴Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. ⁵Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ⁶Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In

geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Eine experimentelle Arbeit/ Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(7) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung bzw. Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest.³Für die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. ⁴In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Form und Bewertung von Testaten sind nach Genehmigung durch die Studienkommission durch die Prüferin oder den Prüfer bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(9) ¹Studienleistungen sind nicht benotete Leistungsnachweise. ²Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

- Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 10)
- Vortrag (Absatz 11)

(10) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplexes in vorgegebener Zeit.

(11) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.

§ 8 Gruppenarbeiten

¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁴Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) ¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein amtsärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. ³Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung bzw. Studienleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,15

sehr gut (1,0)

bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50

sehr gut (1,3)

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85

gut (1,7)

bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15
gut (2,0)

bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50
gut (2,3)

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85
befriedigend (2,7)

bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15
befriedigend (3,0)

bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50
befriedigend (3,3)

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85
ausreichend (3,7)

bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00
ausreichend (4,0)

bei einem Durchschnitt über 4,0
nicht ausreichend (5,0)

(5) ¹Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. ²Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 12 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den in der Anlage 1 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). ²Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. ³§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungstermin erneut abgelegt werden. ²Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung bzw. Studienleistung ist spätestens im nächsten Wiederholungsprüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt. ²Der Wiederholungsprüfungszeitraum umfasst die ersten beiden Wochen des Wintersemesters. ³Die Prüfungsanmeldung erfolgt in diesem Fall automatisch.

(5) ¹Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen

Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind.²Diese mündliche

Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt.³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.⁴Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist.⁵Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben.

(6)¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden Absätzen angerechnet.²Das gleiche gilt für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches in inhaltlich übereinstimmenden Modulprüfungen, die in einem anderen Studiengang des Fachbereichs unternommen wurden.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung bzw. Studienleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z. B. Prüfungsamt) erfolgt.

(2)¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Diplomprüfung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 3) ausgestellt.²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4)¹Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält.²Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Sprache erstellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(2)¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4)¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen.²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2)¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen.²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend.³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1)¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragerfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ²Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen und
2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in der Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren zulassen und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Die in der Anlage 1 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache

abgenommen werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(5) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.

(3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 „endgültig nicht bestanden“ hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

§ 20 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfungen sowie Studienleistungen nach Anlage 1 bestanden hat,
2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und

3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsbzw. Studienleistung zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21 Diplomarbeit

(1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse betriebliche Fragestellungen strategischen Inhaltes selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. ²Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. ³Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Diplomarbeit bewerten können oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein. ⁴Das Thema wird

von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt. ⁵Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. ⁷Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt einundzwanzig Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zweiundvierzig Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und auf einem Datenträger. ⁴Dieser beinhaltet die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten Datenform. ⁵Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die Diplomarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von fünf Wochen vorläufig bewertet werden.

(8) ¹Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomarbeit ist zulässig. ²Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(9) Für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches bei der Diplomarbeit gilt § 12, Absatz 6.

§ 22 Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse betriebliche Fragestellungen strategischen Inhaltes selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen.

(2) Die oder der Studierende ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die

Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten je Studierende oder Studierender. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4) ¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Diplomarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Diplomarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Bewertung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen und der in der Anlage 1 angegebenen Gewichtung der Einzelleistungen. ²Die im Zeugnis über die Diplomprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

Anlage 1

**Weiterbildender Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure
Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 18**

	P	CP				Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ³⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ³⁾
		1	2	3	4			
Betriebswirtschaftslehre						18		
Betriebswirtschaftslehre	K 90	6	–	–			6	1
Absatz/Marketing	K 90	6	–	–			6	1
Beschaffung und Produktion	K 90	6	–	–			6	1
Finanz- und Rechnungswesen						18		
Buchführung/Bilanzen	K 90	–	6	–			6	1
Kosten- und Leistungsrechnung	K 90	–	6	–			6	1
Investition und Finanzierung	K 90	–	6	–			6	1
Economics						6		
Economics	K 90	6	–	–			6	1
Informationsmanagement						6		
Informationsmanagement	K 90	6	–	–			6	1
Recht						6		
Wirtschaftsprivatright	K 90	–	6	–			6	1
Angewandte Betriebswirtschaftslehre						30		
Business Methods	K 90	–	6	–			6	1
Unternehmensführung	K 90	–	–	6			6	2
Controlling	K 90	–	–	6			6	2
Produktions- und Logistikmanagement	K 90	–	–	6	1)		6	2
Marketingmanagement	K 90	–	–	6			6	2
Finanzmanagement	K 90	–	–	6			6	2
Wahlpflichtmodul ²⁾						6		
Wahlpflichtmodul	K 90	–	–	6			6	2
Diplomarbeit						30		
Diplomarbeit	–	–	–	–	30		30	3
		30	30	30	30	120		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfung

K 90 = Klausur, 90 Minuten

- 1) Es müssen vier der fünf angegebenen Module gewählt werden.
- 2) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem jeweiligen Diplom- bzw. Masterwahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 6 ECTS zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Pflichtmodule aus dem Masterlehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind.
- 3) Die Note der Modulprüfungen (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Diplomzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Module zur Berechnung der Gesamtnote.

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im weiterbildenden Fernstudiengang
mit der Gesamtnote bestanden**).

Module (CP ^{***})	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema

Das Studium mit einer Regelstudiendauer von vier Semestern wurde im
..... Semester abgeschlossen.

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
***) CP steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System

Anlage 3
(zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich
Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)/
Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule) *
-abgekürzt Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)-,

nachdem sie/er* die Diplomprüfung im Studiengang
.....
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Zutreffendes einsetzen.